

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (BGBI. I S. 1206) und des § 10 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg vom 01.07.2026, in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.06.2026 folgende Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 1 und 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne die erforderliche förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung

(4) Die Gebühren sind eine Woche nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bei festgesetzten jährlich wiederkehrenden Nutzungszeiträumen sind die Gebühren jeweils am 2. Werktag des Nutzungszeitraumes fällig.

(5) Das Recht der Stadt, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 2

Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. diejenige oder derjenige, die oder der die Sondernutzung in eigenem Namen tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen

1. nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg,
2. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. durch Aufstellen von Fahrradständern, mobilen Dekorationsgegenständen wie Blumenkübeln, Zierpflanzen, Vasen und Ähnliches, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
4. a) durch die Tätigkeiten von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vom 31.01.1994 (BGBl. I, S. 149), Wählergruppen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 19.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 151), beide in der jeweils geltenden Fassung, für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder, Stehpulte und Informationsstände sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts.
4. b) Ziffer 4 a) gilt entsprechend für Sozialwahlen, für politisch orientierte Veranstaltungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen

sowie

4. c) für Veranstaltungen von Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben oder die ausweislich einer Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen.

Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung auf die Ziffern 4. a) – c) keine Anwendung.

5. auf öffentlichen Straßenflächen, die im Eigentum der oder des Sondernutzungsberechtigten stehen.
6. Für Sondernutzungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann dem Grad des öffentlichen Interesses entsprechend auf Antrag eine Gebührenbefreiung gewährt werden. Bei feststehenden Zeitrahmen ist im öffentlichen Interesse neben den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses auch die Erhebung einer Pauschalgebühr im Einzelfall zulässig.

(2) Wird von den Antragstellenden Gebührenfreiheit begehrt, haben sie auf Verlangen der Stadt die Voraussetzungen innerhalb angemessener Zeit nachzuweisen.

§ 4

Gebührenermittlung

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung (Gebührentabelle).

(2) Für die Sondernutzungen ist im Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt zu den in der Gebührentabelle festgesetzten Gebühren ein Aufschlag von 50 % zu erheben. Dies gilt nicht für bauliche Sondernutzungen der Nummern 4 und 5 der Gebührentabelle.

(3) Bei nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebenden Gebühren wird nach Ermittlung der Maße die nächste volle Maßeinheit berechnet.

(4) Für Sondernutzungen, für die eine Gebühr je Monat vorgesehen ist, und die für weniger als einen Monat ausgeübt werden, beträgt die Gebühr das 0,23-fache der Monatsgebühr für jede angefangene Woche der Sondernutzung. Für Sondernutzungen, für die eine Gebühr je Woche vorgesehen ist, wird die Gebühr je angefangene Woche berechnet.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Wird die Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht mehr ausgeübt, besteht für den Zeitraum bis zum Erlöschen der Erlaubnis (§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg) kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(3) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig (entsprechend der Zeit bis zur Wirksamkeit des Widerrufs) erstattet.

(4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis durch ausdrücklichen Verzicht oder Nichtausübung für einen längeren als sechsmonatigen Zeitraum (§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg), so werden der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig für den Zeitraum nach dem Erlöschen der Erlaubnis erstattet.

(5) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

(6) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 6

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Pinneberg ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) (GVOBl. 162) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners und zur Erhebung und Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt Pinneberg zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum,
2. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten,
3. Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung,
4. örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung,
5. Dauer und Umfang der Sondernutzung,
6. Art der Sondernutzung
7. Bankverbindung.

(3) Die Daten werden grundsätzlich erhoben durch Mitteilung der/des Gebührenpflichtigen bzw. ausnahmsweise durch Übermittlung

1. aus den Akten des Genehmigungsverfahrens,
2. aus den Grundsteuerakten,
3. aus dem Einwohnermelderegister,
4. aus den Grundbuchakten,
5. aus den Akten des Katasteramtes,
6. aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und -entwicklung sowie Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Pinneberg,
7. aus der Gewerbedatei.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Personenbezogene Daten im Sinne von Abs. 1 werden gespeichert, solange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im fünften auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg vom 01.07.2021 in der Gestalt der Änderungssatzung vom 02.12.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pinneberg, 01.07.2026

Stadt Pinneberg

Thomas Voerste
Bürgermeister

Veröffentlicht:
08.07.2026

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg (Gebührentabelle)

Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr (EUR)
1.	Aufstellung von Waren (einschließlich Stellvorrichtung) pro m²/Monat	2,50
2.	Auskragungen, Balkone, Erker, Stufen, Sockel, Schächte pro m²/Monat	2,10
3.	Automaten	
3.1	Warenautomaten pro m²/Monat	3,30
3.2	Sonstige Automaten, insbesondere automatische Kinderspielgeräte pro m²/Monat	2,50
4.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial und –schutt, Müll- und sonstige Container, sonstige Gegenstände aller Art soweit nicht in anderen Gebührenpositionen enthalten pro m²/Woche	1,20
5.	Kabelbrücken (trittfestes Profil für die Bedeckung am Boden liegender Kabel), Gehwegüberbrückungen (z.B. Baggermatratzen, Stahlplatten u.ä.), Überspannungen (Querungen von z.B. Leitungen, Kabel im Luftraum) Pro m²/Woche	0,50
6.	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m²/Monat	2,50
7.	Schaustellungsveranstaltungen, Ausstellungsräume, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä. pro m²/Woche	0,80

8.	Tanz- und Bierzelte sowie Aufstellen von Tresen, Sonnenschirmen, Stehtischen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken pro m²/Monat	5,00
9.	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Kioske pro m²/Woche	4,20
10.	Informations- und Werbestände pro m²/Woche	0,80
11.	Werbeanlagen, Schilder aller Art u. ä.	
	11.1 Uhrensäulen pro m²/Monat	2,50
	11.2 Werbefahrzeuge pro m²/Woche	0,60
	11.3 Stellschilder, Plakate u.ä. vorübergehend für Werbezwecke Stück/Woche	0,70
	11.4 sonstige Werbeanlagen pro m²/Monat	2,90
12.	Postablagekästen pro m²/Monat	4,20
13.	Bereitstellung im Verleih- bzw. Vermietungssystem pro Fahrzeug im Stadtgebiet für Fahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (E-Scooter)/Jährlich	50,00